

RS Vwgh 1990/11/20 90/14/0139

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.11.1990

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §2 Abs1;

EStG 1972 §2 Abs2;

EStG 1972 §4 Abs1;

Rechtssatz

Für die Zurechnung eines Wirtschaftsgutes, das auch Einkunftsquelle ist, zum Betriebsvermögen einer bestimmten Person ist die Einkunftsquellenzurechnung nicht entscheidend.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990140139.X07

Im RIS seit

20.11.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at